

**Satzung der Gemeinde Mainaschaff  
über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Vom 27.10.2004**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes  
erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende

**Satzung:**

- geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 48 vom 28.11.2008
- geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 09.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 28 vom 11.07.2014
- geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 15.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 42 vom 17.10.2014
- geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 16.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 50 vom 16.12.2016

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a. eine Grabgebühr (§ 4),
  - b. Leichenhausgebühren (§ 5)
  - c. Sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde Mainaschaff,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

### ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren § 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr für den **alten Friedhof** beträgt für
- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengräber (Nutzungsrecht 20 Jahre)     | 400,00 € |
| aa) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 20,00 €  |
| b) Familiengräber (Nutzungsrecht 20 Jahre)   | 800,00 € |
| bb) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 40,00 €  |
- (2) Die Grabgebühr für den **Rasenfriedhof** beträgt für
- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 180,00 €   |
| aa) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr                             | 12,00 €    |
| b) Reihengräber für Verstorbene über 6 Jahre (Nutzungsrecht 20 Jahre)    | 520,00 €   |
| bb) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr                             | 26,00 €    |
| c) Familiengräber (Nutzungsrecht 20 Jahre)                               | 1.020,00 € |
| cc) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr                             | 51,00 €    |
| d) Familienwahlgräber (Nutzungsrecht 20 Jahre)                           | 1.160,00 € |
| dd) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr                             | 58,00 €    |
| e) Urnengräber (Nutzungsrecht 10 Jahre)                                  | 190,00 €   |
| ee) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr                             | 19,00 €    |
- Die Grabgebühr in den Urnenstelen beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| a) Urnenkammer (Nutzungsrecht 10 Jahre)      | 280,00 € |
| aa) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 28,00 €  |
- Für die Verschlussplatte werden der Nutzungsberechtigten 80,00 € berechnet.
- (3) Die Grabgebühr für Urnen-Baumgräber beträgt für
- |  |          |
|--|----------|
| a) Urnen-Baumgräber  | 190,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr                      | 19,00 €  |
| c) Für die Grabplatte werden den Nutzungsberechtigten berechnet. | 70,00 €  |

- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 und 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## **§ 5 Leichenhausgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle beträgt:

- a) pro angefangenen Tag  
80,00 €
- b) für die Durchführung der Beisetzungs-/Trauer-/Aussegnungsfeier  
80,00 €

Falls eine besondere Reinigung oder Desinfektion der Leichenhalle notwendig ist, sind der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten von den Hinterbliebenen zu erstatten.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Beisetzung von nichtberechtigten Personen beträgt 100,00 €
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
  - a) während der Ruhefrist 25,00 €
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 25,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
  - a) während der Ruhefrist 25,00 €
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 25,00 €
- (4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 25,00 €
- (5) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen beträgt
  - a) pro Jahr 75,00 €
  - b) pro Fall 25,00 €
- (6) Die Gebühr beträgt für die Erteilung der Erlaubnis
  - a) für das Aufstellen von Grabdenkmälern auf Reihengräbern 50,00 €
  - b) für das Aufstellen von Grabdenkmälern auf Familiengräbern 50,00 €
  - c) für das Aufstellen von Grabdenkmälern auf Familienwahlgräbern 50,00 €
  - d) für das Aufstellen von Grababdeckplatten 50,00 €
- (7) Gebühr für die Deponie von überschüssigem Grabaushub 50,00 €
- (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**  
**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 9.5.1980 in der Fassung vom 14.11.2001 außer Kraft

Mainaschaff, 27.10.2004, 26.11.2008, 09.07.2014, 15.10.2014, 16.12.2016  
**GEMEINDE MAINASCHAFF**

- S i e g e l -

gez. Horst Engler, 1.Bürgermeister